

Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds

Release Datum: 15. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 3

§ 1 GELTUNGSBEREICH 3
§ 2 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN 3
§ 3 MARKTMODELL 3

2. ABSCHNITT: TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM HANDEL AN EUREX BONDS 4

§ 4 ALLGEMEINE TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN 4
§ 5 RÜCKGABE, AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DER TEILNAHMEBERECHTIGUNG 5
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MARKTTEILNEHMER 6
§ 7 MARKET MAKER 6

3. ABSCHNITT: PRODUKTE UND SEGMENTIERUNG 7

§ 8 DEUTSCHE STAATSANLEIHEN 7
§ 9 ANLEIHEN VON BUNDESLÄNDERN, SUPRANATIONALEN INSTITUTIONEN UND STAATLICH GARANTIERTE ANLEIHEN (SUB-SOVEREIGNS) 8
§ 10 ANLEIHEN VON PRIVATEN HYPOTHEKENBANKEN ODER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KREDITANSTALTEN (PFANDBRIEFE) 9
§ 11 BASISINSTRUMENTE 9

4. ABSCHNITT: HANDELSVORSCHRIFTEN 10

§ 12 HANDELSTAGE UND HANDELSZEITEN 10
§ 13 ABLAUF DES HANDELS FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BASISINSTRUMENTE 10
§ 14 AUFTRAGSARTEN 11
§ 15 QUOTEBUCH 11
§ 16 PRE-ARRANGED-TRADING-FUNKTIONALITÄT 12
§ 17 PREISDARSTELLUNG UND PREISABSTUFUNGEN 12
§ 18 VERBINDLICHKEIT VON GESCHÄFTEN UND REGELUNG VON FEHLERHAFTEN EINGABEN 12
§ 19 ZUSTANDEKOMMEN VON GESCHÄFTEN UND CLEARING 13
§ 20 HANDELSAUSSCHLUSS BEI VERZUG 14
§ 21 AUSSETZUNG DES HANDELS 14
§ 22 MARKTÜBERWACHUNG 15
§ 23 MAßNAHMEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN DER MARKTTEILNEHMER 15
§ 24 ENTSCHEIDUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 16
§ 25 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 16

ANHANG 17

1. HANDELSPARAMETER 17
2. FEHLERHAFTE EINGABEN 17
3. BASISHANDEL 18
3.1 Der Cash Bond Teil 18
3.2 Der Futures Teil 19
4. UNVERZINSLICHE SCHATZANWEISUNGEN (BUBILLS) 21

1. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bedingungen legen die Regeln für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds für alle Teilnehmer an der elektronischen Handelsplattform von Eurex Bonds (im Folgenden als „Marktteilnehmer“ bezeichnet) fest, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des außerbörslichen Marktsegments von Eurex Bonds für fest- und unverzinsliche Schuldverschreibungen (Schuldverschreibungen) und Basisinstrumente (im Folgenden insgesamt als „Produkte“ bezeichnet) zu gewährleisten. Die Bedingungen sind für alle Marktteilnehmer in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich.

(2) Die Handelsplattform Eurex Bonds ermöglicht für die zugelassenen Marktteilnehmer neben dem außerbörslichen Handel in Schuldverschreibungen den außerbörslichen Handel der Preisdifferenz zwischen Deutschen Staatsanleihen und dem zugehörigen Future (Basis) durch die Nutzung eines elektronischen Handelssystems (das System).

§ 2 Änderungen und Ergänzungen

(1) Die folgenden Bedingungen werden von der Geschäftsführung der Eurex Bonds GmbH (im Folgenden als „Geschäftsführung“ bezeichnet“) erlassen. Die Geschäftsführung hat das Recht die Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint.

(2) Jegliche Änderungen werden den Marktteilnehmern mindestens 10 Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Geschäftsführung geboten ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen werden von der Geschäftsführung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail und durch Einstellung in das Internet bekannt gegeben.

§ 3 Marktmodell

(1) In dem Quotegetriebenen Marktmodell werden Aufträge gegen entsprechende, simultan eingegebene Kauf- und Verkaufsangebote (Quotes) in einem konsolidierten, offenen Quotebuch ausgeführt.

(2) Alle Marktteilnehmer sind berechtigt, sowohl Kauf- und Verkaufsaufträge als auch Quotes in das System einzustellen.

(3) In das System eingestellte Aufträge werden entsprechend den in Abschnitt 4 näher bestimmten Ausführungsbeschränkungen direkt mit den Quotes im Quotebuch zusammengeführt. Die Geschäfte kommen durch das Zusammenführen von Aufträgen (Matching) zum jeweils besten im Quotebuch angezeigten Geld- oder Brieflimit, bei gleichem Limit in der Reihenfolge der Eingabe in das System zustande (Preis-Zeit-Priorität). Für eingestellte Quotes wird eine automatische Überprüfung durchgeführt, ob alle Pflichteingaben vorhanden sind. Ist ein in das System eingestellter Quote ganz

oder zum Teil gegen einen anderen Quote ausführbar, erfolgt eine direkte Ausführung des betreffenden Geschäftes. Der nicht ausführbare Teil des betreffenden Quotes wird in das Quotebuch eingestellt.

(4) Neben dem fortlaufenden Handel besteht mit der Pre-arranged-Trading-Funktionalität für alle Marktteilnehmer die Möglichkeit, außerhalb des Quotebuchs abgeschlossene Geschäfte mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Bonds System einzugeben und durch Eurex Clearing clearen zu lassen.

(5) Das in der Pre-arranged-Trading Funktionalität eingegebene Geschäft kommt zustande durch die Bestätigung des Kontrahenten mittels eines über die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Bonds System.

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Bonds

§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Über die Teilnahme eines Unternehmens am Handel an Eurex Bonds entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Anträge zum Abschluss eines Vertrags zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung müssen in schriftlicher Form an die Eurex Bonds GmbH gerichtet werden. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, ob das Unternehmen ausschließlich eine Berechtigung für den Handel in Schuldverschreibungen oder auch für den Handel in Basisinstrumenten erhalten soll.

(3) Eine Teilnahme am Handel von Schuldverschreibungen an Eurex Bonds kann nur erfolgen, wenn das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt. Ein Unternehmen muss hierfür:

(a) im Besitz einer Eurex Bonds Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG, als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direct Clearing Mitglied“ (DCM), sein oder eine NCM-GCM- bzw. NCM-DCM-Vereinbarung mit einem Institut abgeschlossen haben, das im Besitz einer entsprechenden Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG ist;

(b) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist die Schuldverschreibungen ordnungsgemäß abzuwickeln;

(c) Zugriff auf die technische Infrastruktur des elektronischen Handelssystems von Eurex Bonds haben;

(d) über ein haftendes Eigenkapital von mindestens 100 Millionen Euro verfügen, wobei es ausreichend ist, wenn sich dieses Eigenkapital aus der Summe aller Gesellschaften innerhalb des Konzerns ergibt, dem das Unternehmen angehört; oder als Mitglied der „Bietergruppe Bundesemissionen“ oder als Mitglied einer vergleichbaren nationalen Gruppe von „Primary Dealers“ aufgeführt sein oder in den letzten zwölf Monaten einen aktiven Handel in Deutschen Staatsanleihen in Höhe von mindestens 50 Milliarden Euro nachweisen können; und

(e) ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma entsprechend der Definition in Art. 1 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates über Wertpapierdienstleistungen sein.

(4) Unbeschadet der vorgenannten Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds erhalten die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie andere, von der Geschäftsführung gesondert zu bestimmende Unternehmen und Institutionen den Status eines Marktteilnehmers mit der Berechtigung zur Teilnahme am Handel von Schuldverschreibungen, sofern sie die oben unter § 4 Absatz 3 (a), (b) und (c) genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Für die Teilnahme am Handel von Basisinstrumenten an Eurex Bonds muss ein Unternehmen über die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und 3 hinaus:

(a) zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sein;

(b) an der Eurex Deutschland für die „Basis Trading Fazilität“ und somit für den Basis Handel zugelassen sein;

(c) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing-Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist, das Basisgeschäft ordnungsgemäß abzuwickeln.

(6) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds obliegt dem Antragsteller. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, der Geschäftsführung jegliche Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die zum Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung

(1) Marktteilnehmer können jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Geschäftsführung ihre Teilnahmeberechtigung am Handel von Eurex Bonds kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang wirksam. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Marktteilnehmers, in das System Aufträge oder Quotes einzustellen. Die Pflicht zur Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte des Marktteilnehmers bleibt bestehen.

(2) Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder die Teilnahmeberechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine der unter § 4 aufgeführten Voraussetzungen bei einem Marktteilnehmer nicht mehr gegeben ist. Die Geschäftsführung kann die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers unverzüglich aussetzen, wenn die Eurex Deutschland das Ruhen der Zulassung des Marktteilnehmers angeordnet hat. Die Rechte der Geschäftsführung zur Einschränkung, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung nach § 23 bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung oder der Aussetzung der Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Marktteilnehmer verpflichtet, alle seine Quotes zu löschen. Die Geschäftsführung wird in einem solchen Fall durch eine technische Sperre veranlassen, dass der betroffene Marktteilnehmer keine neuen Quotes oder Aufträge in das System einstellen kann. Die Pflicht zur Erfüllung der Geschäfte des Marktteilnehmers bleibt ungeachtet hiervon bestehen.

(4) Eurex Bonds kann einen Teilnehmer von der Nutzung der Pre-arranged-Trading-Funktionalität ausschließen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf Eurex Bonds erforderlich ist. In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer

Marktteilnehmer sind berechtigt, innerhalb ihrer Teilnahmeberechtigung limitierte oder unlimitierte Kauf- oder Verkaufsaufträge sowie Quotes in eigenem Namen bezüglich aller an Eurex Bonds handelbaren Finanzinstrumente ins System einzustellen, wobei sie bei der Eingabe von Aufträgen eine der in § 14 Abs. 4 festgelegten Ausführungsbeschränkungen angeben müssen.

§ 7 Market Maker

(1) Auf Vorliegen eines schriftlichen Antrags entscheidet die Geschäftsführung über die Ernennung eines Marktteilnehmers zum Market Maker in einem oder mehreren vom Marktteilnehmer gewählten Produktsegmenten. Der Antrag muss die gewählten Produktsegmente beinhalten. Die Geschäftsführung legt fest, für welche Produkte das Market Making durchgeführt wird.

(2) Market Maker sind verpflichtet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in den von Ihnen zu betreuenden Produkten Quotes in das System einzustellen. Market Maker ist es nicht möglich, einseitige Quotes in das System einzustellen. Darüber hinaus sind sie ebenso berechtigt, unter Beachtung der Ausführungsbeschränkungen nach § 14 Absatz 4 entweder limitierte oder unlimitierte Aufträge in das System einzustellen.

Die Verpflichtung zur Einstellung von Quotes bestimmt sich wie folgt:

Der Market Maker hat für eine von der Geschäftsführung festgelegte Anzahl Stunden pro Tag (Quotierungsdauer) innerhalb der Handelszeit ein Mindestquotierungsvolumen für jeden Quote innerhalb einer maximalen Geld-/Brief-Spanne (Quotespread) für Schuldverschreibungen und Basisinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die Gruppierung der einzelnen Wertpapiere in Abhängigkeit ihrer Restlaufzeit und die jeweilige Bestimmung der Anforderungen für das Market Making werden durch die Geschäftsführung festgelegt. Die Verteilung aller zum Handel aufgenommenen Produkte wird durch die Geschäftsführung monatlich neu vorgenommen, wobei – soweit möglich – jeder Market Maker dieselbe Anzahl von Produkten betreut.

Um zu überprüfen, dass der Market Maker seinen Verpflichtungen nachkommt, werden folgende Größen gemessen:

- Mindestquotierungsvolumen
- Maximaler Quotespread
- Quotierungsdauer

(3) Mindestvolumen, maximaler Quotespread und Quotierungsdauer werden von der Geschäftsführung festgelegt. Quotes sind nur für ein und denselben Handelstag gültig. In das Quotebuch kann pro Händleruntergruppe lediglich ein Quote pro Instrument eingegeben werden.

(4) Ein Market Maker kann seine Ernennung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung zurückgeben. Der Market Maker ist ab dem ersten Handelstag des Monats, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, nicht mehr den unter Absatz 2 festgelegten Pflichten unterworfen. Im Falle eines Wechsels des Produktsegments hat die Erklärung des Market Makers neben dem zurückgegebenen das neu gewählte Produktsegment zu enthalten. Der Wechsel des Produktsegments wird zu dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt wirksam.

(5) Die Geschäftsführung kann einem Marktteilnehmer den Status eines Market Makers jederzeit fristlos entziehen, wenn der Market Maker auch nach einer schriftlichen Mahnung durch die Geschäftsführung nicht seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.

3. Abschnitt: Produkte und Segmentierung

§ 8 Deutsche Staatsanleihen

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen fest- und unverzinsliche Deutsche Staatsanleihen gehandelt.

(2) Diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, für welche ein Market Making durch Market Maker durchgeführt wird, werden von der Geschäftsführung in verschiedene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppierung der einzelnen Wertpapiere erfolgt in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Wertpapiers und der Lieferfähigkeit in die Eurex Kapitalmarkt Produkte Euro-Bund-, Euro-Bobl- und Euro-Schatz-Futures. Diejenigen Anleihen, die zu den ersten zwei Fälligkeiten des entsprechenden Eurex-Kapitalmarkt-Futures lieferbar sind, werden standardmäßig als „Benchmark Bonds“ festgelegt. Die übrigen Anleihen werden als „Liquid Bonds“ definiert. Abweichungen von dieser Regel können durch die Geschäftsführung bestimmt werden. Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere, die Einteilung der Wertpapiere in ihre Klassen und die Zuteilung auf die einzelnen Market Maker erfolgt am Anfang jeden Kalendermonats. Die Zuteilung auf die einzelnen Market Maker erfolgt durch die Geschäftsführung gemäß dem in § 7 Abs. 2 beschriebenen Verfahrens.

Market Making erfolgt für jene festverzinslichen Staatsanleihen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Restlaufzeiten von 1 bis 35 Jahren
- Ausstehendes Volumen von Minimum vier Milliarden Euro

(3) Unverzinsliche Staatsanleihen werden als eigene Gruppe geführt und in Renditepunkten („yield terms“) gehandelt. Eine Zulassung zum Handel an Eurex Bonds erfolgt für diejenigen unverzinslichen Staatsanleihen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills)
- Laufzeit von 6 Monaten
- Ausstehendes Volumen von mindestens fünf Milliarden Euro

Market Making erfolgt für insgesamt vier unverzinsliche Staatanleihen, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen und die jeweils längste Restlaufzeit aufweisen. Die Zuteilung auf die einzelnen Market Maker erfolgt durch die Geschäftsführung gemäß dem in § 7 Abs. 2 beschriebenen Verfahrens zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

(4) Für Wertpapiere, die nicht die Kriterien gemäß Abs. 2 bzw. die Kriterien gemäß Abs. 3 erfüllen, wird kein Market Making durchgeführt.

§ 9 Anleihen von Bundesländern, supranationalen Institutionen und staatlich garantierte Anleihen (Sub-Sovereigns)

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen in Euro denominierte Schuldverschreibungen von deutschen Bundesländern (Länderanleihen), supranationalen Institutionen (z.B. Europäische Investitionsbank) und staatlich garantierte Anleihen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von Minimum zwei Milliarden Euro
- Girosammelverwahrfähig
- Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor‘s oder Aa3 von Moody’s

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere, die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen und die Zuteilung auf die einzelnen Market Maker erfolgt am Anfang eines jeden Kalendermonats.

§ 10 Anleihen von privaten Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Pfandbriefe)

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro denominierte Schuldverschreibungen, begeben von privaten Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Pfandbriefe), gehandelt, die mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von Minimum einer Milliarde Euro
- Ein Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor‘s oder Aa3 von Moody’s

(2) Für die Anleihen nach Absatz 1 kann auf Entscheidung der Geschäftsführung ein Market Making durchgeführt werden, sofern sie ein ausstehendes Volumen von Minimum drei Milliarden Euro aufweisen. Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere, die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen und die Zuteilung auf die einzelnen Market Maker erfolgt am Anfang jedes Kalendermonats.

§ 11 Basisinstrumente

(1) An Eurex Bonds werden neben den in §§ 8 bis 10 genannten Schuldverschreibungen auch die unter Absatz 2 abschließend aufgeführten Basisinstrumente zum Handel aufgenommen. Die hierunter aufgeführten Basisinstrumente stellen eine Kombination aus Wertpapieren und Futureskontrakten dar, die einen eigenen Preis besitzen. Der Kauf der Basis bedeutet den Kauf einer bestimmten Menge an Wertpapieren und gleichzeitig den Verkauf der entsprechenden Menge an Futureskontrakten. Umgekehrt bedeutet der Verkauf der Basis den Verkauf einer bestimmten Menge an Wertpapieren und gleichzeitig den Kauf der entsprechenden Menge an Futureskontrakten.

(2) Folgende Basisinstrumente sind an Eurex Bonds zum Handel zugelassen:

(a) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit[1] ≥ 1,75 Jahren und ≤ 2,25 Jahren und dem laufenden Euro-Schatz-Futures Kontrakt (FGBS).

(b) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit ≥ 4,5 Jahren und ≤ 5,5 Jahren und dem laufenden Euro-Bobl-Futures Kontrakt (FGBM).

(c) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit ≥ 8,5 Jahren und ≤ 10,5 Jahren und dem laufenden Euro-Bund-Futures Kontrakt (FGBL).

(d) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen, welche nicht in die Lieferkörbe der an Eurex gehandelten Euro-Bund-, Euro-Bobl- oder Euro-Schatz Futures fallen, mit einem der oben genannten Futures. Die Kombinationen und die Anzahl der handelbaren Anleihen und die ihnen zugeordneten Futures Kontrakte werden von der Geschäftsführung festgelegt.

[1] Restlaufzeit: Verfalltag des Futures Kontrakts.

(3) Einen Handelstag vor dem letzten Handelstag im Verfallmonat des aktuellen Zinsterminkontraktes an der Eurex Deutschland wird an Eurex Bonds der Basishandel in dem folgenden Verfallmonat des entsprechenden Zinsterminkontraktes zur Verfügung gestellt.

(4) Letzter Handelstag für die Basisinstrumente an Eurex Bonds ist der Handelstag vor dem letzten Handelstag des entsprechenden Futureskontraktes an der Eurex Deutschland.

(5) Mögliche Veränderungen in den zugelassenen Kombinationen für den Basishandel werden von der Geschäftsführung definiert und festgesetzt.

4. Abschnitt: Handelsvorschriften

§ 12 Handelstage und Handelszeiten

(1) Sofern von der Geschäftsführung nicht anders beschlossen, entsprechen die Handelstage von Eurex Bonds den gemeinsamen Handelstagen der Eurex Deutschland und der Frankfurter Wertpapierbörse.

(2) Die Handelszeiten in Schuldverschreibungen und Basisinstrumenten werden von der Geschäftsführung festgelegt. Der Basishandel ist begrenzt auf die Handelszeiten Deutscher Staatsanleihen an Eurex Bonds und der Kapitalmarktfutures an der Eurex Deutschland. Der Handel in Basisinstrumenten beginnt mit der ersten Preisfeststellung im entsprechenden Futurekontrakt (Euro-Bund-, Euro-Bobl- oder Euro-Schatz-Future) an der Eurex Deutschland und endet vor dem Handelsschluss der Kapitalmarktfutures an der Eurex Deutschland.

§ 13 Ablauf des Handels für Schuldverschreibungen und Basisinstrumente

(1) Vor Beginn des fortlaufenden Handels erfolgt eine automatische Überprüfung des Quotebuches.

(2) Während des fortlaufenden Handels werden eingehende Aufträge mit dem besten im Quotebuch angezeigten Geld- oder Brief-Limit, bei gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge der Eingabe in das System (Preis-Zeit-Priorität), zusammengeführt. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle vorliegenden Quotevolumina werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Quotebuch). Teilweise ausgeführte Quotes behalten ihre ursprüngliche Zeitangabe.

(3) Aufträge können entweder vollständig, teilweise oder gar nicht ausgeführt werden. Je nach Ausführungsbeschränkung entsprechend §14 Absatz 4 werden nicht sofort ausführbare oder nicht ausgeführte Teile eines Auftrages gelöscht.

(4) Während des fortlaufenden Handels können sowohl Quotes als auch Aufträge in das System eingestellt werden, vorausgesetzt, sie erfüllen das erforderliche Mindestvolumen nach Ziffer 1 des Anhangs.

(5) Nachdem Quotes und Aufträge zusammengeführt wurden, erhalten beide Marktteilnehmer eine Ausführungs- und eine Handelsbestätigung. Bei einem Basisgeschäft erhält jede Handelspartei eine Ausführungsbestätigung, die den Ausführungspreis, die gehandelte Menge und die Zeit enthalten. Eine Handelsbestätigung wird ebenfalls unverzüglich an beide Handelsparteien verschickt. Des Weiteren erhält jede Handelspartei jeweils eine Handelsbestätigung für das dem Basisgeschäft zugrundeliegende Kassa- und Futuregeschäft.

(6) Ein Marktteilnehmer kann an Eurex Bonds die Basis zu einer Staatsanleihe kaufen oder verkaufen (Basisgeschäft). Die Basis zu kaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu kaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu verkaufen. Die Basis zu verkaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu verkaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu kaufen. Die Basis wird in einem separaten Quotebuch gehandelt. Quotes und Aufträge beziehen sich auf die handelbare Größe und den Preis der Basis.

(7) Durch das ‚Trade Enrichment' werden die Daten des implizit gehandelten Wertpapiers und des Futures des Basisgeschäftes berechnet. Die Anzahl der Futures Kontrakte pro „round lot size" werden pro Basisgeschäft durch das System – wie im Anhang unter Ziffer 3 näher beschrieben - berechnet. Eurex Bonds wird die Anzahl der Futures Kontrakte, die durch das System pro „round lot size" für jede gültige Kombination von Cash Bonds/Futures Kontrakte berechnet wurde, auf der Eurex Bonds Webseite veröffentlichen oder per E-Mail an alle Marktteilnehmer versenden.

§ 14 Auftragsarten

(1) In das System können von allen Marktteilnehmern Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden, die eine der in Absatz 4 angeführten Ausführungsparameter enthalten müssen.

(2) Aufträge, bei welchen eine bestimmte Preisgrenze festgelegt ist (limitierter Auftrag), können gegen alle verfügbaren Quotes ausgeführt werden, deren Preis besser oder gleich dem angegebenen Limit sind.

(3) Aufträge, bei welchen kein Preislimit angegeben ist (unlimitierter Auftrag), werden solange gegen alle vorhandenen Quotes im Quotebuch ausgeführt, beginnend mit dem besten Preisquote bis hin zum geringst favorisiertesten Quote, bis entweder das Auftragsvolumen erreicht ist oder keine weiteren Quotes mehr verfügbar sind.

(4) Kauf- und Verkaufsaufträge müssen eine der folgenden Ausführungsbeschränkungen beinhalten:

a) "fill-or-kill" (sofortige komplette Ausführung oder Löschen des Auftrags).
b) "immediate-or-cancel" (sofortige Ausführung des möglichen Anteils des Auftrags und Löschen des nicht ausgeführten Teils des Auftrags).

(5) Aufträge können nur während des fortlaufenden Handels in das System eingegeben werden.

§ 15 Quotebuch

Das Quotebuch ist für alle Marktteilnehmer einsehbar, jedoch anonym. Die zehn besten „bid" und „ask" Preise mit aggregiertem Volumen pro Limit erscheinen im Quotebuch und werden automatisch aktualisiert.

§ 16 Pre-arranged-Trading-Funktionalität

(1) Die Pre-arranged-Trading-Funktionalität ist für Bonds und Basis Instrumente freigeschaltet.

(2) Pre-arranged Geschäfte werden stets mit der Settlementcode „Delivery versus payment“ ausgeführt.

(3) Das Settlementdatum für Pre-arranged Geschäfte kann bei Bonds zwischen T+2 und T+89 liegen, bei Basis Instrumenten ist nur T+2 und T+3 möglich.

§ 17 Preisdarstellung und Preisabstufungen

(1) Basisinstrumente werden in Prozent auf drei Dezimalstellen quotiert.

(2) Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zu einem Prozentsatz des Nominalwertes im Falle einer Restlaufzeit von bis zu sieben Jahren auf drei Dezimalstellen quotiert, ansonsten auf zwei Dezimalstellen quotiert.

Die kleinste mögliche Preisveränderung beträgt

- 0,001 für Basisinstrumente,
- 0,001 für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zwei Jahren,
- 0,005 für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit größer zwei bis sieben Jahre,
- 0,01 für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit größer als sieben Jahre.

(3) Unverzinsliche Schuldverschreibungen sind Diskontpapiere und werden in Renditepunkten („yield terms“) auf drei Dezimalstellen quotiert. Die kleinste mögliche Preisveränderung beträgt 0,001 für alle unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§ 18 Verbindlichkeit von Geschäften und Regelung von fehlerhaften Eingaben

(1) Für einen Marktteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Benutzerkennungen zustande gekommen sind.

(2) Die Geschäftsführung ist dazu berechtigt, ein Geschäft aufzuheben, wenn ein an dem Geschäftsabschluss beteiligter Marktteilnehmer, Eurex Bonds unverzüglich mitteilt, dass er seinen Quote/Auftrag versehentlich oder unrichtig in das System eingegeben hat. Eine Geschäftsaufhebung ist ausgeschlossen, wenn der hierdurch zustande gekommene Preis nicht signifikant von einem fairen Marktpreis (Referenzpreis) abweicht, es sei denn, dass sämtliche an dem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung des fraglichen Geschäftes zustimmen. Derjenige Marktteilnehmer, der die fehlerhafte Eingabe verursacht hat, ist verpflichtet, Eurex Bonds eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, die die tatsächlichen Kosten der Bearbeitung der Fehleingabe widerspiegelt.

(3) Eine unverzügliche Mitteilung nach Absatz 2 liegt vor, wenn der Marktteilnehmer, dem ein Fehler bei der Eingabe unterlaufen ist, innerhalb von 15 Minuten nach der Bestimmung des Ausführungspreises Eurex Bonds telefonisch davon unterrichtet, dass er versehentlich einen unrichtigen Auftrag oder Quote ins System gestellt hat.

(4) Der Referenzpreis wird wie folgt ermittelt:

(a) Der Referenzpreis soll grundsätzlich als Durchschnitt der Preise derjenigen Geschäftsabschlüsse, die unmittelbar vor und nach der fehlerhaften Eingabe zustande kamen, berechnet werden. Ist nur einer dieser Preise verfügbar, dann soll dieser Preis als Referenzpreis genutzt werden.

(b) Sollte nach vorstehenden Bedingungen kein Referenzpreis bestimmt werden können, der als fairer Marktpreis gelten kann, soll Eurex Bonds aus der Gruppe der zum Handel an Eurex Bonds zugelassenen Marktteilnehmer drei kompetente Marktteilnehmer aussuchen, die nicht an diesem Geschäftsabschluß beteiligt sind. Jeder von ihnen soll für die betroffene Schuldverschreibung / das betroffene Basisprodukt einen Marktpreis berechnen. Der Durchschnitt dieser drei Preise soll dann den Referenzpreis bilden.

(5) Eine Abweichung vom Referenzpreis für Schuldverschreibungen und Basisinstrumente ist als signifikant anzusehen, wenn die Abweichung über dem entsprechenden Limit gemäß der Tabelle aus Ziffer 2 des Anhangs liegt.

(6) Eurex Bonds verzichtet auf die Bestimmung eines Referenzpreises, wenn alle an einem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung des fraglichen Geschäftes zustimmen.

(7) Eurex Bonds verzichtet auf die Bestimmung eines Referenzpreises im Falle eines Geschäfts aus der Pre-arranged-Trading-Funktionalität. Wenn alle an einem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung des fraglichen Pre-arranged-Geschäftes bis Handelsschluß zustimmen, ist die Geschäftsführung berechtigt das Pre-arranged Geschäft aufzuheben.

(8) Im Falle einer Aufhebung eines Geschäftes wird Eurex Bonds eine Nachricht über die Aufhebung dieses Geschäftes telefonisch allen an dem Geschäft beteiligten Parteien übermitteln.

(9) Die Geschäftsführung kann darüber hinaus bis zum Handelsschluß ein Geschäft aufheben, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf Eurex Bonds erforderlich ist.

§ 19 Zustandekommen von Geschäften und Clearing

(1) Geschäfte an Eurex Bonds kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing Mitglied zustande. Ist ein Marktteilnehmer an Eurex Bonds selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen alle Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an Eurex Bonds abwickelt.

(2) Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied

sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

(3) Ein Basisgeschäft gemäß § 11 besteht aus einem Geschäft in Deutschen Staatsanleihen und einem Geschäft in Futures. Beide Geschäfte kommen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zustande.

(4) Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds in festverzinslichen Schuldverschreibungen (§ 8 Absatz 2, § 9, § 10 und § 11) sind am 3. Geschäftstag nach dem Handelstag, Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds in unverzinslichen Schuldverschreibungen (§ 8 Absatz 3) am 2. Geschäftstag nach dem Handelstag zu erfüllen.

(5) Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds werden gemäß den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG abgewickelt, besichert sowie geld- und stückemäßig reguliert. Dies gilt auch für Geschäfte, die sich gemäß Absatz 3 aus einem Basisgeschäft ergeben.

§ 20 Handelsausschluss bei Verzug

(1) Wird ein Marktteilnehmer von Eurex Bonds gemäß Ziffer 3.12.4.1 oder 3.12.4.2 der Börsenordnung für Eurex Deutschland und Eurex Zürich wegen Verzug vom Handel an den Eurex Börsen ausgeschlossen, erfolgt durch die Geschäftsführung automatisch und unverzüglich der Ausschluss vom Handel an Eurex Bonds und der Entzug der Teilnahmeberechtigung.

(2) Handelt es sich bei dem ausgeschlossenen Marktteilnehmer um ein General-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG, werden alle diesem General-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder ebenfalls vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen.

(3) Während der Dauer des Ausschlusses kann der betroffene Marktteilnehmer unter Aufsicht der Geschäftsführung der Eurex Börsen noch Futures Positionen glattstellen oder übertragen. Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen, kann das General-Clearing-Mitglied bzw. das Direkt-Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Wird ein General-Clearing-Mitglied nach den Vorschriften gemäß Abs. 1 vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange gemäß Abs. 2 vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Handel an Eurex Bonds teilnehmen können. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.

§ 21 Aussetzung des Handels

(1) Die Geschäftsführung kann jederzeit den Handel insgesamt oder in einem oder mehreren Instrumente aussetzen, falls es die Marktbedingungen erfordern. Die Geschäftsführung kann eine Aussetzung des Handels eines Instruments aufheben, wenn der Grund für die Aussetzung weggefallen ist. Sollte der Handel eines Instrumentes für mehr als sechs Monate ausgesetzt gewesen sein, wird es zum nächstmöglichen Termin automatisch endgültig vom Handel ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung der Geschäftsführung bezüglich der Aussetzung eines Instrumentes wird nach Ende der Handelszeit getroffen und ist allen Marktteilnehmern vor Beginn des neuen Handelstages auf elektronischem Wege mitzuteilen.

(3) Die Geschäftsführung ist in dringenden Ausnahmefällen berechtigt, ein gehandeltes Wertpapier mit sofortiger Wirkung vom Handel auszusetzen, falls ein ordnungsgemäßer Handel in diesem Wertpapier gefährdet erscheint. Alle Marktteilnehmer werden hiervon über das System unterrichtet.

§ 22 Marktüberwachung

(1) Eurex Bonds wird die Funktionalität des Systems während der Handelszeiten und die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen überwachen. Die Geschäftsführung kann sämtliche Maßnahmen ergreifen, welche für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich sind.

(2) Um eine ordnungsgemäße Systemfunktionalität zu gewährleisten, kann auf Anordnung der Geschäftsführung der Handelsstart für das gesamte System verschoben oder die Handelszeit über die vorgesehene Zeit hinaus verlängert werden.

(3) Die Geschäftsführung kann bei technischen Problemen für einzelne oder alle Marktteilnehmer den Zugang zum System oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen. Im Falle einer Unterbrechung des Handels im System werden durch die Geschäftsführung sämtliche im Quotebuch eingestellten Quotes gelöscht. Im Übrigen gilt § 12 der Durchführungsbestimmungen der Frankfurter Wertpapierbörse über technische Einrichtungen betreffend das elektronische Handelssystem entsprechend.

(4) Die betroffenen Marktteilnehmer werden bei entsprechenden Maßnahmen die den Betrieb des Systems maßgeblich beeinflussen, soweit möglich, unverzüglich über das System oder – bei dessen Ausfall – auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg unterrichtet. Dies gilt im Fall einer Handelsunterbrechung nach Absatz 3 auch für den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Handels.

(5) Können einzelne Marktteilnehmer aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an Eurex Bonds teilnehmen, steht das System den anderen Marktteilnehmern weiterhin zur Verfügung.

(6) Die Geschäftsführung kann den Handel auf Eurex Bonds jederzeit vollständig einstellen.

§ 23 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Marktteilnehmer

(1) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Marktteilnehmern, welche ihre Pflichten nach diesem Regelwerk verletzen oder in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig den ordnungsgemäßen Handel der an Eurex Bonds gehandelten Wertpapiere gefährden, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes nach einer schriftlichen Mahnung die Teilnahmeberechtigung für den Handel an Eurex Bonds einzuschränken, auszusetzen oder zu kündigen. Bei schweren Verstößen, insbesondere bei einer Gefährdung eines ordnungsgemäßen Handels an Eurex Bonds, kann die Geschäftsführung sämtliche dieser Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung ergreifen.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen in Absatz 1 kann die Geschäftsführung die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers bis auf Weiteres aussetzen, falls der begründete Verdacht besteht, dass eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei dem Marktteilnehmer eintritt, so dass die Erfüllung von Geschäften an Eurex Bonds oder der Verpflichtungen des Marktteilnehmers nach diesen Geschäftsbedingungen in Frage gestellt ist.

(3) Die Geschäftsführung wird den betroffenen Marktteilnehmer von dem möglichen Verstoß nach Absatz 1 und dem zugrunde liegenden Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen und den Marktteilnehmer gleichzeitig auffordern, hierzu Stellung zu nehmen.

(4) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 10 Handelstagen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(5) Die Geschäftsführung wird eine Entscheidung nach Absatz 1 auf Basis einer Mehrheitsabstimmung herbeiführen. Ein Vertreter des betroffenen Marktteilnehmers hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung behält sich darüber hinaus vor, Transaktionslimite und Gebühren für die Überschreitung von Transaktionslimiten einzuführen, wenn ihr dies zur Sicherstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlich erscheint.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Entscheidungen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann die ihm nach diesem Regelwerk übertragenen Entscheidungen jederzeit auf von ihm bestimmte dritte Personen innerhalb von Eurex Bonds übertragen.

§ 25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

Anhang

Die folgenden Punkte ergänzen die allgemeinen Regeln in Bezug auf den Handel in fest- und unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie dem Basishandel.

1. Handelsparameter

	Minimale Auftragsgröße (Mio. Euro)	Round Lot Size
Deutsche Staatsanleihen	1	1
Sub-Sovereigns	1	1
Jumbo-Pfandbriefe	1	1
Basisinstrumente	5	5
Unverzinsliche Schatzanweisungen	10	10

2. Fehlerhafte Eingaben

Restlaufzeit in Jahren	Staats-anleihen	Sub-Sovereigns	Jumbo-Pfandbriefe	Basis Intrument	Unverzinsliche Schatzanwei-sungen
< 1	0,20	0,20	0,20	nicht definiert	10 Basispunkte
= 1 - = 3,5	0,20	0,20	0,20	0,050	-
= 3,5 - = 6,5	0,30	0,30	0,30	0,070	-
= 6,5 - = 13,5	0,40	0,40	0,40	0,100	-
= 13,5 - = 35	0,60	0,60	0,60	nicht definiert	-

3. Basishandel

Im Folgenden werden die Komponenten des Basisgeschäftes (Cash Bond Teil und Future Teil) sowie deren Berechnung erläutert.

3.1 Der Cash Bond Teil

Das Nominalvolumen des Wertpapiers entspricht dem Nominalvolumen der Basis:

(1) $s_b = s$

mit

s_b - Nominalvolumen Wertpapier

s - Nominalvolumen Basis

Der ‚clean price' für das Wertpapier errechnet sich wie folgt:

(2) $p_b^{clean} = p + p_f * c_{b:f}$

mit

p_b^{clean} - clean price (5 Dezimalstellen)

p - Basispreis des zustande gekommenen Geschäftes

p_f - letzter gehandelter Futures Preis, der unmittelbar vor der Ausführung des Basisgeschäftes festgestellt wurde
(zu finden auf dem Eurex "Online Time and Sales Sheet window")

$c_{b:f}$ - Preisfaktor des Bonds
lieferbare Anleihen: zu finden auf dem Eurex Informationsschirm K055
nicht-lieferbare Anleihen: der Preisfaktor wird aus der „Hedge Ratio" abgeleitet und von Eurex Bonds festgelegt

Der Settlementpreis (dirty price) des Wertpapiers umfasst auch die aufgelaufenen Zinsen:

(3) $p_b^{dirty} = p_b^{clean} + i_b^{acc}$

mit

p_b^{dirty} - dirty price (5 Dezimalstellen)

i_b^{acc} - aufgelaufene Zinsen (ACT/ACT) bis zum Settlementdatum (t+3)

3.2 Der Futures Teil

Der Preis des Futures wird durch den unmittelbar vor dem Basisgeschäft letzten gehandelten Futures Preis definiert. Dies ist derselbe Preis, der auch für die Berechnung des Cash Leg Preises (Formel (2)) herangezogen wird. Die Anzahl der Futures Kontrakte, die pro „round lot size“ des Basisgeschäftes generiert wird (Hedge Ratio), wird durch das System wie folgt berechnet:

(4) $$h_{b:f} = gerun\left(\frac{d_b^{\text{mod}} * p_b^{dirty} * c_{CTD:f} * s_{RL}}{d_{CTD}^{\text{mod}} * p_{CTD}^{dirty} * n_f}\right)$$

mit

$h_{b:f}$ - Hedge Ratio – Anzahl der Futures pro „round lot size“

d_b^{mod} - modified duration des Wertpapiers,

d_{CTD}^{mod} - modified duration der CTD,

p_b^{dirty} - dirty price des Wertpapiers

p_{CTD}^{dirty} - dirty price der CTD

$c_{CTD:f}$ - Preisfaktor für die CTD,

n_f - Kontraktwert des Futures (= €0,1 Mio.),

s_{RL} - „round lot size“ des Basisgeschäfts (= € 5 Mio.)

Der zur Berechnung des Hedge Ratios erforderliche dirty price des Wertpapiers/ der CTD wird von Eurex Bonds unter Verwendung des am vorangegangenen Handelstag letztgehandelten Preises der Basis des betreffenden Wertpapiers, des Settlementpreises des entsprechenden Future, sowie der in Formel (2) und (3) dargestellten Beziehung ermittelt. Sollte der letzte gehandelte Preis der Basis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen entsprechen, kann Eurex Bonds stattdessen den zuletzt im Basisquotebuch befindlichen Quote zur Ermittlung der Basis heranziehen oder den letzten gehandelten oder quotierten Preis des Wertpapiers zum Schlusspreis bestimmen.

Die Anzahl der Futures Kontrakte werden somit wie folgt berechnet:

(5) $$s_f = \frac{s_b}{s_{RL}} * h_{b:f}$$

mit

s_f - Anzahl der Futures pro Basisgeschäft,

s_b - Nominalvolumen Wertpapier,

s_{RL} - „round lot size“ des Basisgeschäfts (= € 5 Mio.),

$h_{b:f}$ - Hedge Ratio – Anzahl Futures pro „round lot size“ (wie aus Formel (4) berechnet)

Zur Berechnung des Hedge Ratio wird die „modified duration“ als Annäherung der Preissensitivitäten des Wertpapiers und Futures Teils herangezogen. Die „modified duration“ des Future Kontraktes entspricht der „modified duration“ der CTD. Unter der Voraussetzung einer einheitlichen Reporate für alle Deutschen Staatsanleihen ist die „cheapest-to-deliver“ (CTD) jene Anleihe innerhalb des Lieferkorbes des betreffenden Zinsterminkontraktes, welche die höchste implizite Reporate bzw. die geringste net basis aufweist. Die CTD in Eurex Bonds stimmt mit der CTD des jeweiligen Eurex Zinsterminkontraktes überein. Die Veröffentlichung erfolgt täglich auf dem Eurex Bildschirm K055 oder auf der Eurex Bonds Website.

Die „modified duration“ wird folgendermaßen berechnet:

(6) $$d_b^{\text{mod}} = \frac{\frac{n*N}{(1+r_b)^n} + \sum_{t=1}^{n} \frac{t*C}{(1+r_b)^t}}{\frac{N}{(1+r_b)^n} + \sum_{t=1}^{n} \frac{C}{(1+r_b)^t}} * \frac{1}{1+r_b}$$

mit

n - Anzahl voller Kupon-Zahlungen bis zur Fälligkeit des Wertpapiers,

N - Rückkaufswert des Wertpapiers in %,

C - jährlicher Kupon des Wertpapiers in %,

r_b - aktuelle Rendite des Wertpapiers (wie aus Formel (7) berechnet).

Aus den Wertpapierstammdaten wird der exakte Zahlungsstrom des Wertpapiers berechnet. Der Zahlungsstrom dient zur Berechnung der Rendite des Wertpapiers, welche wie folgt definiert ist:

(7) $$r_b = f\left(N, C, n, p_b^{dirty}\right)$$

mit N, C, n, p_b^{dirty} wie oben bereits definiert.

Die Renditeberechnung wird anhand eines Iterationsalgorithmus (Newton Ansatz) durchgeführt.

Die Berechnung der ‚modified duration‘ der CTD erfolgt nach demselben Schema wie bereits oben für das Wertpapier beschrieben.

4. Unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills)

Zur Berechnung der Rendite für unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills) wird die nachfolgend aufgeführte„true money market“ yield calculation Methode verwendet:

$$p = \frac{R}{\left(1 + \frac{yL}{36000}\right)}$$ und nach y aufgelöst, $$y = \frac{36000}{L}\left(\frac{R}{p} - 1\right)$$

wobei p = Preis

R = Rückzahlungsbetrag in % (100 für volle Rückzahlung)

y = Rendite in %

L = Kalendertage errechnet durch: (Verfallstag – Settlement Tag)